S 21 BA 9/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 BA 9/21 ER
Datum	11.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 80/21 B ER
Datum	13.07.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 11.6.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Antragsteller trÃ¤gt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre auÃergerichtlichen Kosten selbst tragen.

Der Streitwert fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird auf 6.455,45 Euro festgesetzt.

Â

GrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Detmold vom 11.6.2021 ist nicht begrÃ¼ndet.

Das SG hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 22.12.2020 gegen den Bescheid vom 2.12.2020 zu Recht

abgelehnt. GleichermaÃen ist auch die aufschiebende Wirkung der vor dem SG Detmold erhobenen Klage (Az. S 21 BA 69/21) gegen den mittlerweile ergangenen Widerspruchsbescheid vom 9.9.2021 nicht anzuordnen.

Es spricht nach der im Verfahren auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen PrÃ¼fung derzeit nicht wie erforderlich (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 21.10.2020 â L 8 BA 143/19 B ER â juris Rn. 4 m.w.N.) mehr dafÃ¼r als dagegen, dass sich der Bescheid, den der Antragsteller in Bezug auf BeitrÃ¤ge und Umlagen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der Herren JÂ und H in HÃ¶he von insgesamt 25.821,78 Euro angefochten hat, als rechtswidrig erweisen wird. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat auf die zutreffenden GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung des SG Bezug, denen er sich vollumfÃ¤nglich anschlieÃt (vgl. Â§Â 142 Abs.Â 2 S.Â 3 Sozialgerichtsgesetz â SGG).

Das Beschwerdevorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.

Der Senat folgt der EinschÃ¤tzung des SG, dass H und J in Bezug auf Ort, Zeit, Dauer und Art der TÃ¤tigkeit weisungsgebunden und in die Arbeitsorganisation des Antragstellers eingegliedert waren, da sie als seine ErfÃ¼llungsgehilfen zur ErfÃ¼llung seiner Vertragspflichten gegenÃ¼ber seinen Auftraggebern mit seinen Betriebsmitteln tÃ¤tig geworden sind. Die Beurteilung entspricht der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des erkennenden Senats zum Einsatz von Fahrern ohne eigenes Fahrzeug (vgl. ausfÃ¼hrlich z.B. Senatsurt. v. 22.6.2020 â L 8 BA 78/18 â juris Rn. 51 ff.).

Dem Recht von H und J, einzelne AuftrÃ¤ge bei Verhinderung abzulehnen, kommt â entgegen der Auffassung des Antragstellers â fÃ¼r die Statusbeurteilung keine entscheidende Bedeutung zu, da eine solche Befugnis auch Arbeitnehmer haben, wenn sich mehrere BeschÃ¤ftigungen Ã¼berschneiden (vgl. z.B. BSG Urt. v. 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R â juris Rn. 28).

Soweit der Antragsteller in der BeschwerdebegrÃ¼ndung behauptet, dass sowohl H als auch J die Fahrdienste mit eigenen Fahrzeugen durchgefÃ¼hrt hÃ¤tten, hat er diesen Vortrag weder mit konkreten Zeiten und der genauen Angabe der genutzten Fahrzeuge prÃ¤zisiert noch dies â wie gem. Â§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO) erforderlich â glaubhaft gemacht. Von einem derartigen Einsatz im streitigen Zeitraum ist nach bisheriger Aktenlage auch nicht auszugehen. So hat der Steuerberater des Antragstellers auf das AnhÃ¶rungsschreiben der Antragsgegnerin angegeben, dass sich weder H noch J die vom Antragsteller im Rahmen seines Chauffeurgewerbes eingesetzten hochpreisigen Fahrzeuge hÃ¤tten leisten kÃ¶nnen. Auch die vorgelegten Rechnungen belegen eine Nutzung eigener Fahrzeuge durch H und J bei den fÃ¼r ihn durchgefÃ¼hrten TÃ¤tigkeiten gerade nicht.

Dem wiederholenden Hinweis darauf, dass H und J fÃ¼r mehrere Auftraggeber tÃ¤tig gewesen seien, kommt hier keine, die Ã¼brigen Merkmale verdrÃ¤ngende, wesentliche Bedeutung zu (vgl. z.B. BSG Urt. v. 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R â

juris Rn. 28). Jedes RechtsverhÃ¤ltnis bedarf einer eigenstÃ¤ndigen WÃ¼rdigung. Dabei kÃ¶nnen selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeiten und abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigungen nebeneinander ausgeÃ¼bt werden. FÃ¼r die Abgrenzung zwischen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung und einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ist auch nicht von Bedeutung, ob die TÃ¤tigkeit als Haupterwerbsquelle oder im Nebenerwerb ausgeÃ¼bt wird und ob es sich um kurzfristige und seltene ArbeitseinsÃ¤tze oder um eine verstetigte GeschÃ¤ftsbeziehung handelt. Eine wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit vom Arbeitgeber ist keine Voraussetzung fÃ¼r das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 18.1.2021 â L 8 BA 16/20 B ER â juris Rn. 13). Dass H und J eigene Internetseiten betreiben und Mitglieder im Verband der Chauffeure sind, spricht aus den gleichen GrÃ¼nden nicht entscheidend fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit in den vorliegend zu beurteilenden TÃ¤tigkeiten fÃ¼r den Antragsteller. Die damit verbundenen Kosten fallen gegenÃ¼ber den hier besonders hohen Beschaffungskosten der die besondere Art der Dienstleistung prÃ¤genden und daher zu nutzenden Fahrzeuge nicht entscheidend ins Gewicht.

Die Existenz eigener Steuer-, Umsatzsteuer-Identifikations- und Betriebsnummern ist ebenfalls ohne Belang. Die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung wird durch die steuerrechtliche Bewertung nicht determiniert, da zwischen arbeits- und sozialrechtlicher Einordnung einerseits und ihrer steuerrechtlichen Behandlung andererseits keine wechselseitige Bindungswirkung besteht (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 14.6.2019 â L 8 BA 12/18 B ER â juris Rn.Â 6).

Soweit der Antragsteller geltend macht, dass H ihm Treibstoff, Kosten der HotelÃ¼bernachtung und ParkgebÃ¼hren in Rechnung gestellt habe, ist dies ebenso kein Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Vielmehr wird daraus umgekehrt deutlich, dass H keinem relevanten unternehmerischen Risiko unterlag.

Zu Recht hat das SG der Befugnis von H und J, die TÃ¤tigkeit zu delegieren, keine maÃgebliche Bedeutung beigemessen, da diese von einer Delegationsbefugnis â soweit ersichtlich â keinen Gebrauch gemacht hatten. Allein das bloÃe Bestehen der MÃ¶glichkeit, Dritte bei der Leistungserbringung einzuschalten, fÃ¼hrt nicht automatisch zur Annahme (unternehmerischer) SelbststÃ¤ndigkeit im Rechtssinne (vgl. z.B. Senatsurt. v. 22.6.2020 â L 8 BA 78/18 â juris Rn. 61).

Auch die HÃ¶he der an H und J gezahlten StundensÃ¤tze spricht â wie bereits das SG zutreffend festgestellt hat â nicht entscheidend fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Sie ist nur eines von vielen in der GesamtwÃ¼rdigung zu berÃ¼cksichtigenden Indizien, dem keine ausschlaggebende Bedeutung zukommt, wenn die anderen fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechenden Gesichtspunkte â wie vorliegend â Ã¼berwiegen (vgl. Senatsurt. v. 15.12.2021 â L 8 R 13/15 â juris Rn. 182).

SchlieÃlich hat das SG auch bereits zu Recht darauf hingewiesen, dass die Art und Weise, wie H und J die von ihnen angebotenen Leistungen bezeichnet haben, lediglich Ausdruck des Willens ist, die Rechtsfolge der Sozialversicherungsfreiheit herbeizufÃ¼hren. Dem Parteiwillen kommt eine potentielle Bedeutung fÃ¼r die

sozialversicherungsrechtliche Beurteilung jedoch nur dann zu, wenn er den festgestellten sonstigen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen nicht offensichtlich widerspricht und durch weitere Aspekte gestÃ¼tzt wird bzw. die Ã¼brigen UmstÃ¤nde gleichermaÃen fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sprechen. Nur unter diesen â hier nicht gegebenen â Voraussetzungen ist der Parteiwille als ein auf SelbststÃ¤ndigkeit deutendes Indiz in die GesamtabwÃ¤gung einzustellen; hierdurch wird eine SelbststÃ¤ndigkeit jedoch nicht vorfestgelegt (vgl. z.B. Senatsurt. v. 15.12.2021 â L 8 R 13/15 â juris Rn. 182).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 197a Abs.Â 1 S.Â 1 SGG i.V.m. Â§Â§Â 161 Abs.Â 1, 154 Abs.Â 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).Â

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus Â§Â§Â 197a Abs.Â 1 S.Â 1 SGG i.V.m. Â§Â§Â 47 Abs.Â 1, 53 Abs.Â 2 Nr.Â 4, 52 Gerichtskostengesetz und berÃ¼cksichtigt, dass in Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmÃ¤Ãig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache einschlieÃlich etwaiger SÃ¤umniszuschlÃ¤ge als Streitwert anzusetzen ist (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 22.4.2020 â L 8 BA 266/19 B ER â juris Rn. 30 m.w.N.).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§Â 177 SGG).

Â

Erstellt am: 07.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024